Stand: 5-2025

Merkblatt Förderung ökologische Grünbeetpatenschaften

1. Förderungsumfang:

- Gefördert wird die Erstanlage und Pflege von ökologisch vorteilhaften Grünbeeten auf öffentlichen Flächen, die für keine andere Nutzung vorgesehen worden sind und für die den Beetpaten eine Sondernutzungserlaubnis durch das Bezirksamt Harburg erteilt werden kann.
- Bei den Patenbeetflächen handelt es sich vorzugsweise um Straßenbegleitgrünflächen vor oder in der Nähe des eigenen (Wohn-)Grundstückes oder ausnahmsweise Teilflächen einer bezirklichen Grünanlage.
- Der Förderungsumfang ergibt sich je nach Flächenkategorie:
  I: 0-10 m^2 für das erste Anlage- und Fertigstellungsjahr 70 €, für Folgejahre bzw. Bestandsbeetpatenschaften 35 €
  II: 11-20 m^2 für das erste Anlage- und Fertigstellungsjahr 140 €, für Folgejahre bzw. Bestandsbeetpatenschaften 70 €
  III: 21-40 m^2 für das erste Anlage- und Fertigstellungsjahr 280 €, für Folgejahre bzw. Bestandsbeetpatenschaften 140 €
- Förderfähig sind Flächengrößen bis zu 40 m^2.
- Förderungsempfangende sind regelhaft natürliche Personen (vorzugsweise Eigentümer/Mieter angrenzender Grundstücke) und gemeinnützige Vereine
- Die Förderung ist zu beantragen bei der Loki Schmidt Stiftung und wird finanziert aus von der Bezirksversammlung Harburg bereitgestellten Mitteln.
- Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragstellung

- Die Antragstellung erfolgt per vollständig ausgefülltem Antragsformular mit Foto und bemaßter Planskizze der vorgesehenen Patenbeetfläche
- Die Ausübung und Förderung einer Beetpatenschaft setzt die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis durch das Bezirksamt Harburg voraus. Diese wird gleichzeitig mit der Förderung über die Loki Schmidt Stiftung beantragt.
- Notwendig ist ein(e) verantwortliche(r) Antragsteller(in), der/die auch als Adressat des Verwaltungsaktes „Sondernutzungserlaubnis“ und als Ansprechpartner(in) für die Loki Schmidt Stiftung und ggf. das Bezirksamt Harburg agiert.

3. Auflagen:

- Der Boden darf nur bis zu ca. 30 cm Tiefe bearbeitet werden.
- Lüftungsschächte müssen freigehalten werden.
- Das Gefälle darf nicht verändert werden.
- Ein Überhang zu Fuß- oder Radwegen und Straßen ist nicht zulässig und ggf. zu entfernen.
- Ein 50 cm breiter Streifen zum Straßenrand darf nicht bepflanzt werden.
- Es dürfen keine Einbauten oder Ausstattungsgegenstände (z.B. Zäune, Gitter, Hochbeete, Betontröge, Bänke, Findlinge etc.) verwendet werden.
- Auf eine regelmäßige Wässerung ist zu achten.

- Wildkraut ist nach Bedarf zu entfernen.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.
- Alle anfallenden Pflege- und Reinigungsrückstände sind vom Beetpaten / Sondernutzer ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Eventuell anfallende Kosten für Entsorgung von Erdaushub, Pflanzen und Saatgut müssen vom Sondernutzer selber getragen werden.
- Bei allen Maßnahmen im Rahmen einer Beetpatenschaft ist das Lichtraumprofil (Verkehrsraum für Fußgänger, Fahrradfahrer und Straßenverkehr) freizuhalten.
- Für die Übersichtlichkeit und Verkehrssicherheit im Straßenraum ist bei der Pflanzenauswahl darauf zu achten, dass eine maximale Wuchshöhe von 80 cm nicht überschritten wird.
- Die Beendigung der Sondernutzung ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bezirksamt Harburg möglich. Mit der Abmeldung der Sondernutzung müssen die eingebrachten Pflanzelemente auf eigene Kosten des Sondernutzers entfernt werden.

4. Hinweise:

- Die Verkehrssicherungspflicht für öffentliche Flächen verbleibt beim Bezirksamt.
- Bei durch das Bezirksamt Harburg ggf. beauftragten baumpflegerischen Arbeiten können auch bei sorgsamer Arbeitsweise der beauftragten Firmen Beeinträchtigungen im Bereich der Bepflanzung entstehen. Das Bezirksamt bzw. die eingesetzten Firmen sind in diesem Falle nicht schadensersatzpflichtig.
- Es wird empfohlen, für den Fall von entstehenden Sach- oder Personenschäden im Zusammenhang mit der Patenbeetfläche eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Pflanzhinweis:

- Es sollten möglichst heimische Insektenfutterpflanzen gewählt werden. Geeignet sind z.B. Staudengewächse, Botanische Zwiebeln, Wildblumen, Sommerblumen oder Essbares wie Kräuter, Gewürze, Gemüse. *Giftige und dornige Pflanzen sind nicht zulässig.*